



EINGANG
21. AUG. 2025

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23,
53113 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG
- Sovereign Civil Servants Services -, Friedrich-Ebert-Allee 71-77, 53113 Bonn,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter:

beigeladen:

1.

2.

Prozessbevollmächtigte zu 1:

w e g e n Beförderung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 20. August 2025, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht _____
Richterin am Verwaltungsgericht _____
Richter _____

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die für die Beigeladenen vorgesehenen Beförderungsstellen nach Besoldungsgruppe _____ Bundesbesoldungsgesetz aus der Beförderungsliste _____ im Rahmen der Beförderungsrunde 2024/2025 (Wiederholung) mit den Beigeladenen zu besetzen und diese zu befördern, solange nicht über die Bewerbung der Antragstellerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut entschieden worden ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 57.618,60 € festgesetzt.

Gründe

Der zulässige Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung ihres Anspruchs auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung über ihre Bewerbung auf eine der ausgeschriebenen Stellen der Besoldungsgruppe : _____ Bundesbesoldungsgesetz – BBesG – hat Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Das Bestehen des zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die für dessen Verwirklichung drohende Gefahr (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Antragstellerin steht sowohl ein Anordnungsanspruch (I.) als auch ein Anordnungsgrund (II.) zur Seite.

I. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Will – wie hier – eine Bewerberin um eine Beförderungsstelle deren Vergabe an Mitbewerber vorläufig verhindern, so setzt die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs voraus, dass die getroffene Auswahlentscheidung sich bei summarischer Prüfung als fehlerhaft erweist (1.) und die eigenen Aussichten der Antragstellerin, bei ordnungsgemäßer Wiederholung zum Zuge zu kommen, zumindest offen sind, ihre Auswahl also möglich erscheint (2.) (st. Rspr., vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 2010 – 2 BvR 811/09 –, juris Rn. 6 m.w.N.). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

1. Die getroffene Auswahlentscheidung hält der rechtlichen Überprüfung im vorliegenden Eilverfahren nicht stand. Die Antragsgegnerin hat bei ihrer Entscheidung über die Vergabe der ausgeschriebenen Beförderungsstellen den verfassungsrechtlich in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz – GG – niedergelegten Leistungsgrundsatz zulasten der Antragstellerin verletzt. Danach haben Beamte Anspruch darauf, dass der Dienstherr über ihre Bewerbungen um ein Beförderungsamtsamt ermessens- und beurteilungsfehlerfrei allein nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entscheidet (sog. Bewerbungsverfahrensanspruch). Diesen Anforderungen wird die Auswahlentscheidung der Antragsgegnerin nicht gerecht. Ihr fehlt es an einer tragfähigen Grundlage, weil die Beurteilung der Antragstellerin (a) und die Beurteilungen der Beigeladenen (b) fehlerbehaftet sind.

a) Die dienstliche Beurteilung der Antragstellerin vom 4. April 2025 ist rechtswidrig. Sie verletzt allgemein gültige Wertmaßstäbe, weil die Bildung der Gesamtnote „Sehr gut +“ sich nicht hinreichend plausibel aus den jeweils mit der Höchstnote „Sehr gut“ bewerteten Einzelkriterien herleiten lässt; insoweit fehlt es an einer tragfähigen, auf den Einzelfall der Antragstellerin Bezug nehmenden Begründung des Gesamturteils.

Die Eignung von dienstlichen Beurteilungen als Vergleichsgrundlage setzt voraus, dass sie inhaltlich aussagekräftig sind. Hierfür ist insbesondere erforderlich, dass sie die Leistungen hinreichend differenziert darstellen sowie auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhen. Dies setzt entsprechend dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG), dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) und der Funktion der dienstlichen Beurteilung voraus, dass das Ge-

samturteil in einer die gerichtliche Nachprüfung ermöglichenden Weise klar abgefasst ist und die Begründung erkennen lässt, wie das Gesamtergebnis aus den Einzelmerkmalen hergeleitet worden ist. Nachvollziehbar zu begründen ist das Gesamtergebnis insbesondere dann, wenn die Beurteilungsrichtlinien für die Einzelbewertungen einerseits und für das Gesamturteil andererseits unterschiedliche Bewertungsskalen vorsehen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. August 2019 – 10 B 10737/19.OVG –, n.v.).

Ein solcher Fall der besonderen Begründungsbedürftigkeit liegt hier vor. Die Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten vom 31. Oktober 2013 in der Fassung der 13. Aktualisierung vom 28. Juni 2022 sehen zur Bewertung der Einzelmerkmale eine Skala von fünf Notenstufen und für das Gesamtergebnis eine Skala von sechs Notenstufen mit zusätzlich je drei Ausprägungsgraden (Basis, +, ++) vor. Ein Maßstab, anhand dessen sich die Einzelbewertungen generalisierend in bestimmter Weise auf konkrete Gesamturteile bzw. auf konkrete Ausprägungsgrade dieser Gesamturteile übertragen („übersetzen“) lassen, folgt aus den Beurteilungsrichtlinien nicht. In § 2 Abs. 4 der „Beilage 1 - Leitfaden zur Erstellung der dienstlichen Beurteilungen“ (Anlage 1) zu den Beurteilungsrichtlinien heißt es lediglich:

„Das Gesamturteil ist unter Beachtung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnisse einer 6er-Skala (Beurteilungsnote) zuzuordnen. Die Abstufung von der 5er Skala der Einzelkriterien zu der 6er Skala des Gesamturteils erfolgt zu Zwecken der weiteren Differenzierung. Hierbei wird ein einheitlicher Maßstab über alle Stufen angewandt. Das Gesamturteil muss sich schlüssig aus der Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien ergeben.“

Damit hat die Antragsgegnerin lediglich vorgegeben, die „Übersetzung“ von den Einzelnoten in das Gesamturteil „über alle Stufen“ vorzunehmen. Die Vorgaben zum Übertragungsvorgang von den Einzelnoten in die Gesamtnote bleiben insgesamt sehr vage. Die Gesamtnote lässt sich nicht gleichsam mathematisch errechnen. Daher bedarf es einer individuellen Begründung, welche den Übertragungsvorgang, ausgehend von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, nachvollziehbar erläutert (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. März 2021 – 10 B 10051/21.OVG –, n.v. m.w.N.).

Dies vorausgeschickt ist die Begründung des Gesamturteils in der Beurteilung der Antragstellerin aus mehreren Gründen unzureichend. Es mangelt zunächst an einer

nachvollziehbaren Begründung, warum im konkreten Einzelfall der Antragstellerin nicht die Spitzennote „Hervorragend“ oder jedenfalls die Note „Sehr gut ++“ vergeben wurde. Die Antragstellerin ist in sämtlichen Einzelmerkmalen mit der Bestnote „Sehr gut“ bewertet worden. Darüber hinaus wird ihr im Rahmen der Begründung des Gesamtergebnisses ein nach den Formulierungen kaum noch zu übertreffendes Leistungsbild bescheinigt. So heißt es etwa, die „ausgezeichneten Leistungen“ der Antragstellerin resultierten aus „beeindruckender Fachkompetenz, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit“. Die Antragstellerin sei eine „hochmotivierte und sehr flexible Mitarbeiterin, die die agilen Arbeitsmethoden ausgesprochen souverän“ anwende. Weiterhin ist von „großartigem Erfolg“ sowie „ausgeprägten analytischen Denk- und Problemlösungsfähigkeiten“ die Rede. Die Antragstellerin verfüge zudem über ein „sehr hohes Maß an Belastbarkeit und Engagement“ und sei eine „sehr verhandlungssichere und kommunikationsstarke Gesprächspartnerin, die die Interessen ihres Bereiches auch in diffizilen Situationen überaus erfolgreich“ vertrete.

Soweit es sodann unter Berufung auf eine generelle Beurteilungspraxis heißt, die Bestnote „Hervorragend“ könne gleichwohl nicht vergeben werden, ist dies weder hinreichend einzelfallbezogen noch nachvollziehbar (so auch: OVG BB, Beschluss vom 28. Mai 2018 – OVG 10 S 53.17 –, juris Rn. 9; a.A.: BayVGh, Beschluss vom 24. September 2019 – 6 CE 19.1749 –, juris Rn. 14). Die erforderliche Plausibilisierung ergibt sich insbesondere nicht aus dem allgemeinen Hinweis in der Beurteilung, die Schaffung der obersten, aufgesetzten Spitzennote „Hervorragend“ erfolge, um der Sondersituation bei der Deutschen Telekom AG Rechnung zu tragen, in der ein großer Teil der Beamten höherwertig eingesetzt werde. Ohne weitere Notensstufe hätte die Notenvergabe, gerade für Beamte, die bereits die Höchstnote in den Stellungnahmen erreicht hätten und zudem noch höherwertig eingesetzt seien, nicht im Vergleich zu anderen Beamten (die zwar gleich bewertet, aber nicht im gleichen Maße oder gar nicht höherwertig eingesetzt seien) angemessen und dem Leistungsgedanken entsprechend gestaltet werden können. Dies steht in Widerspruch zu § 2 Abs. 4 des Leitfadens zur Erstellung der dienstlichen Beurteilungen, wonach ein einheitlicher Maßstab „über alle Stufen“ anzuwenden ist (ähnlich bereits: OVG RP, Beschluss vom 10. März 2021 – 10 B 10051/21.OVG –). Die Antragsgegnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass Vorgaben aus den Beurteilungsrichtlinien auf alle Beamtinnen und Beamten gleichermaßen angewandt werden (vgl.

hierzu: BVerwG, Urteil vom 1. März 2017 – 2 A 10.17 –, juris Rn. 45; OVG RP, Urteil vom 22. Oktober 2008 – 2 A 10593/08.OVG –, juris Rn. 23)

Ferner löst sich die Antragsgegnerin durch ihre Beurteilungspraxis von dem Erfordernis der Statusamtsbezogenheit dienstlicher Beurteilungen. Die bei Erstellung der dienstlichen Beurteilungen einzuhaltenden Maßstäbe müssen auf das jeweilige Statusamt des zu beurteilenden Beamten bezogen sein. Beurteilungen treffen eine Aussage, ob und in welchem Maße der Beamte den Anforderungen gewachsen ist, die mit den Aufgaben seines Amts und dessen Laufbahn verbunden sind. Denn der ausgewählte Bewerber soll der am besten geeignete für jeden Dienstposten sein, der für einen Inhaber des höheren Statusamts amtsangemessen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2018 – 2 A 10.17 –, juris Rn. 44 m.w.N.). An dieser Statusamtsbezogenheit fehlt es hier ersichtlich. Die Antragsgegnerin hat die Gesamtnote erkennbar maßgeblich unter der Erwägung festgesetzt, dass die Antragstellerin eine mit der Besoldungsgruppe / ____; BBesG bewertete (und keine gegenüber ihrem Statusamt höherwertige) Tätigkeit ausübt. Hierzu wird ausgeführt, die Beurteilungsergebnisse „Sehr gut ++“ und „Hervorragend Basis“ hätten auf der Beurteilungsbasis (nur) diejenigen Beamten erhalten, die von ihren Führungskräften in allen Einzelkriterien ein „Sehr gut“ erhalten hätten und deren Tätigkeit nach f ____ bzw. ____ (entspricht einem Dienstposten der Besoldungsgruppe ____ BBesG) bewertet werde und die darüber hinaus disziplinarische Führungsaufgaben wahrnehmen. Dies hat mit einer Bewertung der von der Antragstellerin in ihrem Statusamt erbrachten Leistungen erkennbar nichts mehr zu tun. Indem die Antragsgegnerin weiter ausführt, nur zwei Beamte hätten die Voraussetzungen für eine Spitzennote erfüllt, nimmt sie zudem Bezug auf das hier streitbefangene Auswahlverfahren. Die Beurteilung ist jedoch getrennt von einem etwaigen Auswahlverfahren zu erstellen.

Die Beurteilungspraxis der Antragsgegnerin hält einer rechtlichen Überprüfung auch deshalb nicht stand, weil sie zur Folge hat, dass ein „lediglich“ amtsangemessen beschäftigter Beamter jedenfalls dann keine Beförderungschancen hat, wenn – was bei der Antragsgegnerin wohl regelmäßig und auch hier der Fall ist – mit ihm in derselben Beförderungsrunde solche Beamte konkurrieren, die höherwertig eingesetzt sind. Dies wäre möglicherweise nur dann gerechtfertigt, wenn bereits auf der vorgelagerten, die Beförderungsentscheidungen im Wesentlichen vorwegnehmenden Stufe der Zuweisung der konkreten Tätigkeit ein Leistungsvergleich erfolgen

würde und effektiver Konkurrentenrechtsschutz gewährleistet wäre. Andernfalls hinge die Möglichkeit einer Beförderung davon ab, auf welchem Dienst-/Arbeitsposten der Beamte zum Einsatz kommt, und damit von einem seinem Einfluss wohl entzogenen Umstand, den er unabhängig von seinen Leistungen nicht kompensieren könnte (vgl. VGH BW, Beschluss vom 13. Juni 2023 – VGH 4 S 89/23 –, n.v.). So liegen die Dinge aber hier. Soweit die Antragsgegnerin hierzu in ihrem Schriftsatz vom 17. Juli 2025 pauschal behauptet hat, grundsätzlich alle Arbeitsplätze auszuscheiden, hat sie damit eine den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügende Praxis bei der Arbeitsplatzvergabe nicht nachgewiesen. Insbesondere konnte sie auf Nachfrage des Gerichts die Stellenangebote betreffend die konkreten Arbeitsplätze der beiden Beigeladenen nicht vorlegen.

b) Auch die Beurteilungen der beiden Beigeladenen unterliegen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Da die Antragsgegnerin sowohl in der Beurteilung des Beigeladenen zu 1. vom 18. November 2024 als auch in der Beurteilung des Beigeladenen zu 2. vom 11. Juni 2024 auf ihre Beurteilungspraxis, wonach nur bei höherwertiger Beschäftigung die Vergabe der Bestnote „Hervorragend“ vergeben werden kann, Bezug genommen hat, leiden die Beurteilungen unter demselben Mangel wie diejenige der Antragstellerin. Denn insoweit wird eine Praxis angewandt, die von den Beurteilungsrichtlinien abweicht (s.o.).

Überdies deutet Einiges darauf hin, dass die Antragsgegnerin bei der Beurteilung des Beigeladenen zu 1. eine fehlerhafte Gewichtung vorgenommen hat. Im Rahmen der Begründung des Gesamturteils heißt es zwar zunächst, bei der Festlegung des Gesamtergebnisses würden alle Einzelmerkmale gleichmäßig gewichtet. Sodann wird aber besonders darauf abgestellt, dass der Beigeladene zu 1. nach Übertragung der Verantwortung für die gesamte _____ den Nettogewinn innerhalb von 48 Monaten verdoppelt habe. Insoweit wird dem Einzelmerkmal des wirtschaftlichen Handelns offenbar ein stärkeres Gewicht beigemessen als den übrigen Einzelmerkmalen. Die Beurteilung ist insoweit jedenfalls in sich widersprüchlich.

2. Die Aussichten der Antragstellerin, bei einer erneuten, die aufgezeigten Rechtsfehler vermeidenden Auswahlentscheidung ausgewählt zu werden, sind jedenfalls

offen. An den erforderlichen Erfolgsaussichten fehlt es nur, wenn die gebotene wertende Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls klar erkennbar ergibt, dass der Rechtsschutzsuchende auch im Falle einer nach den Maßstäben der Bestenauslese fehlerfrei vorgenommenen Auswahlentscheidung im Verhältnis zu Mitbewerbern chancenlos sein wird. Eine solche Einschätzung lässt sich für die Antragstellerin im Vergleich zu den Beigeladenen nicht treffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Antragstellerin unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung der Kammer eine bessere Gesamtnote erhält und damit zumindest mit einem Beigeladenen gleichzieht, zumal deren Beurteilungen ebenfalls einer erneuten Prüfung zu unterziehen sind. Im Übrigen dürfte die Möglichkeit, in den „Listen-Beförderungsfällen“ der Antragsgegnerin bei einer erneuten Auswahlentscheidung zum Zuge zu kommen, jedenfalls dann bestehen, wenn der Betreffende – wie hier die Antragstellerin – von den Beurteilern in allen Einzelleistungsmerkmalen mit „Sehr gut“ bewertet worden ist (vgl. OVG Nds., Beschluss vom 23. Juni 2022 – 5 ME 43/22 –, juris Rn. 74; a.A.: OVG NRW, Beschluss vom 23. Juli 2024 – 1 B 407/24 –, juris Rn. 17 ff. m.w.N.).

Dabei übersieht die Kammer nicht, dass die Beigeladenen im Beurteilungszeitraum höherwertig eingesetzt waren als die Antragstellerin. Zwar kann im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass der auf einem höherwertigen Dienstposten eingesetzte Beamte die geringeren Anforderungen seines Statusamtes in mindestens ebenso guter, wenn nicht besserer Weise als die Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens erfüllt (OVG Nds., Beschluss vom 23. Juni 2022 – 5 ME 43/22 –, juris Rn. 75 m.w.N.; OVG RP, Beschluss vom 3. März 2017 – 10 B 11453/16 –, n.v.). Daraus lässt sich aber nicht der Umkehrschluss ziehen, dass ein lediglich statusamtsangemessen beschäftigter oder ein wie die Antragstellerin unterwertig eingesetzter Beamter nicht eine ebenso gute Gesamtnote erhalten kann. Dies gilt umso mehr, wenn – wie hier – die höherwertigen Stellen nicht in einem den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügenden Verfahren vergeben werden (s.o.).

II. Schließlich liegt auch ein Anordnungsgrund vor. Wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität wäre die Besetzung der in Rede stehenden Stellen mit den Beigeladenen nicht mehr rückgängig zu machen. Die der Antragstellerin hieraus resultierenden Nachteile rechtfertigen den Erlass der Sicherungsanordnung.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Eine Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin in Bezug auf die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht der Billigkeit, da keiner der Beigeladenen – auch nicht der anwaltlich vertretene Beigeladene zu 1. – einen Antrag gestellt und sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 bis 4 Gerichtskostengesetz. Maßgebend ist danach die Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein **elektronisches Dokument** nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

-

(qual. elektr. signiert)

(qual. elektr. signiert)

(qual. elektr. signiert)